

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR

**07 030**

**Familiendienste und Familienhilfen;  
gleichgeschlechtliche Lebensweisen  
und geschlechtliche Vielfalt**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	291	Vermischte Einnahmen. . . . .	150 000	150 000	—	39
--------	-----	-------------------------------	---------	---------	---	----

**Übrige Einnahmen**

231 00	291	Sonstige Zuweisungen vom Bund. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titel 681 00.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

231 10	237	Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 633 10.	180 000 000	180 000 000	—	100 049
--------	-----	--	-------------	-------------	---	---------

233 10	237	Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Be- rechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschuss- gesetz. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 631 10.	45 000 000	45 000 000	—	20 355
--------	-----	--	------------	------------	---	--------

Gesamteinnahmen Kapitel 07 030. . . . .			225 150 000	225 150 000	—	120 444
---	--	--	-------------	-------------	---	---------

Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Der Ansatz ist geschätzt.

**Zu Titel 231 00:**

Der Bund gewährt einen Zuschuss zu den Kosten der künstlichen Befruchtung bei entsprechender Landesbeteiligung gemäß "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Assistierte Reproduktion" des BMFSFJ.

**Zu Titel 231 10:**

Die Kosten der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu 40% vom Bund getragen. Die verbleibenden 60% werden in NRW hälftig von den Kommunen und vom Land getragen. Die Gesamtleistungen nach dem UVG verteilen sich in NRW daher wie folgt: Bund 40%, Land 30%, Gemeinden 30%. Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Kommunen. Die Erstattung des Bundes ist als Einnahme in den Landeshaushalt zu buchen; der Nachweis erfolgt bei Titel 231 10.

**Zu Titel 233 10:**

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 231 10.

Der Titel dient dem buchungsmäßigen Nachweis der Einnahmen nach dem UVG, soweit sie auf den Bund und das Land entfallen.

Die Kommunen erstatten 50% der Gesamteinnahmen in den Landeshaushalt (Bundes- und Landesanteil). Der Bundesanteil (40% der Gesamteinnahmen bzw. 80% der hier veranschlagten Einnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund abgeführt.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Ausgaben**

Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

538 13	011	Ausgaben für Informationstechnologie für familienpolitische Leistungen. . . . .	31 000	110 000	-79 000	41
547 13	291	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Familiendienste und Familienhilfen. . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 61. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 681 00. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68. 4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 70. 5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 75. 6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 684 10. 7. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden. 8. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 9. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung des Titels 684 70. <b>Verpflichtungsermächtigung: 1 800 000 EUR.</b>	1 993 000	1 301 500	+691 500	560

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	237	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund. . . . . 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen, geleistet werden.	36 000 000	36 000 000	—	14 742
633 10	237	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. . . . . 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 10. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.	315 000 000	315 000 000	—	159 860
681 00	291	Sonstige Leistungen an natürliche Personen für künstliche Befruchtung. . . . . 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70. 2. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 00. 3. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden. 4. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13. 5. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 6. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	3 712 200	—	+3 712 200	—

## Erläuterungen

**Zu Titel 538 13:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Finanzierung des Betriebes und der Wartung der IT-Dienste zur Umsetzung familienpolitischer Leistungen. Weniger aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs.

**Zu Titel 547 13:**

1.	Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung. . . . .	108 800	EUR
2.	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung. . . . .	500	EUR
3.	Familienhilfe und Familienpolitik. . . . .	1 641 200	EUR
4.	Politik für LSBTI*. . . . .	2 500	EUR
5.	Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit. . . . .	40 000	EUR
6.	Künstliche Befruchtung. . . . .	200 000	EUR
Zusammen. . . . .		1 993 000	EUR

Zu Lasten des Titels 547 13 können pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zudem können aus diesem Titel bspw. auch Aufwendungen für Informationssicherheit, E-Government, IT-Fachverfahren und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geleistet werden.

**Zu Nr. 1:**

Mehr aufgrund der Unterstützung der Beratungsleistung mit Übersetzungshilfe.

**Zu Nr. 3:**

Die Landesregierung beabsichtigt die familienpolitischen Leistungen zu evaluieren.

Die Mittel sind weiter vorgesehen für innovative Modellprojekte und Forschungsvorhaben. U.a. werden die Aktionsplattform familie@beruf.nrw und Maßnahmen zur Förderung einer aktiven Vaterschaft in NRW finanziert.

Mehr in Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.

**Zu Nr. 4:**

Verlagerung von Mitteln in Höhe von 7.500 € zu dem Titel 684 75.

**Zu Nr. 5:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Gründung einer "Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit", die insgesamt die Dimensionen Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, LSBTI\*, Alter und Religion umfassen.

**Zu Nr. 6:**

Aufbau und Sicherstellung eines elektronischen Antragsverfahrens und Bereitstellung entsprechender Informationsmaterialien.

**Zu Titel 631 10:**

Siehe Erläuterungen zu den Titeln 231 10 und 233 10.

Der Titel ist zum buchmäßigen Nachweis der Einnahmen bestimmt, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund abzuführen sind.

**Zu Titel 633 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Hier sind die Unterhaltsleistungen veranschlagt, soweit sie von Bund und Land zu tragen sind.

1.	Anteil des Bundes. . . . .	180 000 000	EUR
2.	Anteil des Landes. . . . .	135 000 000	EUR
		315 000 000	EUR

Die haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem UVG erfolgt gemäß RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 18.11.2013 - 213 - 6029 (MBI. NRW S. 534 / SMBl. NRW 632), geändert durch RdErl. des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 10.12.2018 (MBI.NRW.2018 S.791).

**Zu Titel 681 00:**

Zuschuss zu den Kosten der künstlichen Befruchtung für Paare mit unerfülltem Kinderwunsch.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
684 10 291	Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren. . . . .	4 500 000	4 500 000	—	—
	1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.				
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13.				
	3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.				
	4. Die Mittel werden in Höhe von 4.500.000 EUR als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.				
	5. Die Erläuterungen sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).				

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 684 10:**

Für die Kooperationen der Familienberatungsstellen und der Familienbildungseinrichtungen mit Familienzentren (nach § 16 KiBiz) nach den Vorgaben der "Grundsätze der Förderung der Kooperationen der Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren in NRW" stellt das Land unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 7 HHG folgenden Trägern Mittel als fachbezogene Pauschale für zusätzliche Angebote zur Verfügung:

- Trägern von nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen der Familienbildung (incl. Standort-Familienbildungsstätten),
- öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Kirchen als Träger von Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die auch Zuschüsse nach der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen" zu den Personalkosten erhalten,
- sowie darüber hinaus Familienberatungsstellen freier Träger, die die Voraussetzungen der Richtlinienförderung erfüllen, aber bisher keinen Zuschuss zu den Personalkosten erhalten.

Die 4.500.000 Euro werden auf die bis zum 20.12. des Vorjahres von den Trägern gemeldeten Kooperationsträger erteilt. Der Förderbetrag pro Kooperationsvertrag wird auf einen durch 50,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen.

**Kapitel 07 030****Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**

## Titelgruppe 61

Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

633 61	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 600 000	2 600 000	—	2 600
636 61	224	Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger. . . . .	8 755 000	8 500 000	+255 000	8 248
684 61	291	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	33 386 900	30 514 400	+2 872 500	29 178
685 61	291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61. . . . .			44 741 900	41 614 400	+3 127 500	40 026

## Titelgruppe 64

Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 64	153	Zuweisungen an Gemeinden. . . . .	353 000	353 000	—	88
684 64	153	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	19 066 300	18 871 000	+195 300	18 680
Summe Titelgruppe 64. . . . .			19 419 300	19 224 000	+195 300	18 768

## Titelgruppe 68

Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

633 68	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	340 000	511 300	-171 300	482
684 68	291	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	5 871 700	5 700 400	+171 300	5 049
Summe Titelgruppe 68. . . . .			6 211 700	6 211 700	—	5 531

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 61:**

Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt in Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Höhe von 80 v.H. der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG. Geregelt ist dies im AG SchKG NRW und der VO AG SchKG. Das Gesetz legt die Versorgungsquote auf eine Fachkraft je 40.000 Einwohner fest und begrenzt den Anteil der für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf bis zu 25% der Gesamtversorgung.

**Zu Titel 636 61:**

Vorgesehen für die Kostenerstattungen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.  
Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

**Zu Titel 684 61:**

Mehr aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs in der Schwangerschafts(konflikt)beratung.

**Zu Titelgruppe 64:**

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390) für die vom MKFFI geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 WbG gezahlt.

Veranschlagt sind ferner Aufwendungen für die nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannten und geförderten Einrichtungen der Familienbildung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration für einen jährlichen Zuschlag i.H.v. 2% auf die gesetzlichen Mittel. Die Mittel dienen der Dynamisierung der institutionellen Förderung.

Nach § 16 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

1. Leistungen nach dem WbG. . . . .	19 036 000 EUR
2. Anpassung der Förderung um 2%-Dynamisierung. . . . .	383 300 EUR
.....	19 419 300 EUR

**Zu Titelgruppe 68:**

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23.06.1998 (GV. NRW. S. 435).



## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

## Titelgruppe 70

## Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 681 00 und 684 10.
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.
4. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
5. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 9 bei Titel 547 13.
7. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
8. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
9. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 75.

633 70	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	5 000 000	5 000 000	—	4 998
684 70	291	Zuschüsse an freie Träger. . . . . Verpflichtungsermächtigung: 3 000 000 EUR.	26 539 600	26 209 600	+330 000	27 224
893 70	291	Zuschüsse für Investitionen. . . . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 70. . . . .	31 539 600	31 209 600	+330 000	32 223

## Erläuterungen

## Zu Titelgruppe 70:

		Zusammen 2019 (EUR)	Zusammen 2018 (EUR)
1.	Förderung der Familienberatung/Personalkostenzuschüsse und Projektzuschüsse im Rahmen der Umstrukturierung; Förderung der LAG Erziehungsberatung, Online Beratung	21.021.800	20.731.800
2.	Leitstellen Familienpflegedienste	800.000	800.000
3.	Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt	–	–
4.	Förderung der Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae	318.000	318.000
5.	Förderung von Investitionen	–	–
6a.	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien	1.533.300	1.533.300
6b.	Familienbildung: Gebührenfreier Elternkurs	1.861.300	1.861.300
7.	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200	146.200
8.	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	107.000
9.	Fachberatung Verbraucherinsolvenzberatung	476.600	476.600
10.	Veranstaltungen, Untersuchungen, Informationsmaßnahmen	250.000	250.000
11.	Innovative Familienpolitik	739.700	699.700
12.	Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe	685.700	685.700
13.	Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien	1.000.000	1.000.000
14.	Angebote der Familienberatung für Flüchtlingsfamilien	1.000.000	1.000.000
15.	Angebote der Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge	1.600.000	1.600.000
	Zusammen	31.539.600	31.209.600

**Zu Nr. 1:**

Die Förderung der Familienberatung erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.02.2014 (SMBl. NRW. 21630) auf der Grundlage der mit den Trägerverbänden am 12.07.2004 unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung zur Umsteuerung der Familienberatung in NRW".

Mehr in Höhe von 290.000 EUR aufgrund des tatsächlichen Bedarfs.

**Zu Nr. 2:**

Die Förderung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Familienpflegediensten erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten i.d.F. vom 06.11.2017 (SMBl. NRW. 21630). Danach erhalten diese eine pauschale Personalkostenförderung für die Beschäftigung von Fachkräften, denen als Einsatzleitung der Familienpflegedienste insb. der Aus- und Aufbau wie auch die örtliche/regionale Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie die Bearbeitung von Refinanzierungsfragen obliegt.

**Zu Nr. 6:**

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlass für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung vom 18.11.2011 (SMBl. NRW. 21630). Die Förderung wird um einen gebührenfreien Elternkurs für alle Eltern nach der Geburt eines Kindes ergänzt.

**Zu Nr. 9:**

Die Förderung der Fachberaterinnen und Fachberater für die Schuldnerberatung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erfolgt nach den Richtlinien vom 3. Dezember 2018 (SMBl. NRW.316).

**Zu Nr. 11:**

Mehr aufgrund der Förderung des Verbandes kinderreicher Familien e. V. / Landesverband Nordrhein-Westfalen in Höhe von 40.000 EUR.

**Zu Nr. 12:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Grundförderung der Geschäftsstellenarbeit. Außerdem erhält die Landesgeschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW einen Zuschuss für die landesweite Koordination. Ferner werden familienpolitische Einzelprojekte mit landesweiter Bedeutung gefördert, die Bezug zu aktuellen Themen und Problemfeldern der Familien haben.

## Kapitel 07 030

## Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 75					
Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13.					
3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 70 geleistet werden.					
633 75	291 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 75	291 Zuschüsse an freie Träger. . . . .	1 687 400	1 333 400	+354 000	1 291
	<b>Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.</b>				
698 75	291 Zustiftungen an die ARCUS Stiftung NRW. . . . .	—	—	—	—
893 75	291 Zuschüsse für Investitionen. . . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 75. . . . .	1 687 400	1 333 400	+354 000	1 291
	Gesamtausgaben Kapitel 07 030. . . . .	464 836 100	456 504 600	+8 331 500	273 041
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 030. . . . .	5 050 000	2 550 000	+2 500 000	

## Erläuterungen

## Zu Titelgruppe 75:

	Zus. 2019 (EUR)	Zus. 2018 (EUR)
1. Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit	1.437.400	1.002.230
2. Projekte gegen Gewalt	250.000	331.170
Zusammen	1.687.400	1.333.400

Mehr in Höhe von 354.000 EUR aufgrund der Verlagerung aus Titel 547 13 (7.500 EUR) und der Anpassung an den tatsächlichen Bedarf (346.500 EUR).